



Kurzprotokoll Management Board vom 17.11.2022

Traktanden / Themen

Informationen / Themen aus den Organisationen

BAV

- **Neue RL zu Art. 7 SebV: Stand der Arbeiten**
Stand der Arbeiten: Derzeit läuft eine letzte Differenzenbereinigung zwischen den UVEK-Ämtern BAFU, BAV, ARE und SECO über inhaltliche Ausführungen.
- **BAZL / Armasuisse: Luftfahrthindernis, Stand BAV**
Ausgangslage: Bei mehreren Plangenehmigungsverfahren gab es in letzter Zeit Differenzen über die Art der Markierung zwischen dem BAZL und der Armasuisse. Mittel: Vereinbarung zwischen BAZL, armasuisse und BAV; Anpassung RL 1 i.S. Markierung Luftfahrthindernis
- **Digitalisierung nutzen**
Ersteingabe von Dossiers via Privasphere durch Hersteller bitte vermehrt nutzen wie auch die Eröffnung von Verfügungen ebenfalls via Privasphere. Das BAV ruft auf die digitalisierten Möglichkeiten zu nutzen. Der Prozess soll so effizienter gestaltet werden, was im Interesse aller Beteiligten ist. Hierzu werden die SBU aufgefordert sich für die Anwendung von Privasphere zu registrieren, somit kann das BAV ressourcenschonender die Daten verarbeiten.

IKSS

- **IKSS-Reglement, Publikation**
Das neue IKSS-Reglement ist, wie bereits in der letzten Sitzung informiert, genehmigt worden. Es ist nun auf der IKSS-Website publiziert und den Kantonen zur Aufnahme in ihre Rechtssammlungen zugestellt worden.

Ausbildung: Pendent sind noch die neue TL-Ausbildungen gemäss IKSS-Reglement. Es wird davon ausgegangen, dass diese im Herbst 2023 erstmals von SBS angeboten werden können.
- **Gebührenordnung, Stand**
Die Gebührenverordnung ist in Erarbeitung. Bis zur IKSS-Konferenz 2023 sollte ein Vorschlag vorliegen.
- **Hilfsmittel Seilbahnen und Skilifte, Stand»**
Die Frist für die Einreichung der Hilfsmittel für Skilifte läuft bis Ende 2023. Einzelne sind bereits eingegangen.
- **Hüttenbahnnorm, Stand**
Gemäss Kurzprotokoll vom 8. Juli 2022

SBS

- **BehiG: Haltung seitens BAV für Kontrollaudits ab 2024**

Per 2024 tritt das Behindertengleichstellungsgesetz kurz BehiG in Kraft. Was ist die Rolle des BAV? Das BAV sensibilisiert die Betreiber seit mehreren Jahren für die Umsetzung des BehiG. Es wird im Rahmen der Sicherheitsüberwachung (Audits, Betriebskontrollen) die Umsetzung des BehiG nicht systematisch prüfen. Wenn punktuell ein Umstand besonders auffällt, werden wir dies jedoch anmerken. Es ist davon auszugehen, dass die Behindertenverbände bei Nichtumsetzung des BehiG gegebenenfalls Klagen einreichen werden.

- **Strommangellage Stand SBS**

SBS ist seit längerem aktiv und hat sich eine Organisation aufgebaut (BWL, BFE, SBB, ...). Weiter wurde eine Arbeitsgruppe mit den 10 grössten SBU ins Leben gerufen, in welcher das Thema besprochen und in Form von Branchentalks an die Mitglieder weitergegeben werden. Als wichtiges Mittel hat SBS ein Massnahmentool, welches die SBU mit Verbrauchsdaten und Massnahmen befüllen. Aktuell analysiert SBS diese Daten und kann so die häufigsten und effektivsten Massnahmen kommunizieren. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe sowie aus dem Massnahmentool fliessen in das Branchenkonzept ein. Die Umsetzung des Branchenkonzepts liegt in der Hand jeder SBU. SBS will faktenbasiert kommunizieren.

Hinweis BAV: Die Massnahme 'Garagierung vermeiden' ist bewilligungspflichtig.

IARM

- **Bemerkungen zur Botschaft zum neuen IKSS Reglement Art. 31 «Bügelüberschlagsüberwachung»**

Der Art. 31 der Botschaft zum neuen IKSS-Reglement enthält die Feststellung «In diesem Punkt ist die Norm unvollständig und deckt den Stand der Technik nicht ab». Das IKSS wird gebet, dies in der relevanten CEN-Normengruppe einzubringen.

- **Lenkung von Behördendokumenten**

Es gab in der Vergangenheit Probleme beim Versand. Teilweise fehlen Dokument wie Verfahrensinstruktionen oder Teile der Plangenehmigung. Anhand von Präzedenzfällen werden gemeinsam Lösungen gesucht.

- **Informationen aus dem CEN bzw. SNV / NK 164 CEN**

Am 5. Oktober 2022 war die letzte CEN-Sitzung. Im Focus stand die schlechte Qualität der englischen Übersetzung der Normen. Im Kontext der Überprüfung stellt sich, wie so oft die Frage, wer für diese Korrekturen aufkommt. Die nationalen Delegationen sind aufgefordert Präzedenzfälle dem CCMC zu melden.

Es wurde zudem beschlossen die Normen EN12929-1+2:2015 (Allgemeine Bestimmungen), EN3796-1:2015 (Fahrzeuge) sowie EN12397:2017 (Betrieb im Zuge der Systematic Review) zu revidieren. Ebenso wurde die WG 17 (Bauwerke) nach einer irrtümlichen Auflösung wieder reaktiviert.

Ein weiteres Thema ist die Integration der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in die Seilbahnnormen. Dazu sind die Convenor aufgefordert die Empfehlungen der WG 15 sukzessive in die Normen aufzunehmen. Sei das im Zuge einer Revision oder einem Amendement.

In Abstimmung mit der OITAF soll auch geprüft werden ob für die integrierte Bergung eine eigene Norm kreiert werden soll. Dazu findet am 17. Januar 2023 eine virtuelle CEN TC 242 a.h. Sitzung statt. Im Vorfeld haben sich die nationalen Delegationen dazu zu äussern.

Arbeitsgruppen

- **AGr Ergänzung RL-Fahrgastbetrieb von Seilbahnen ohne Betriebspersonal**

Aktuelle Stand:

- Bis anhin haben 2 Sitzungen stattgefunden
- Die AGr hat beschlossen, dass die beauftragten Ergänzungen in der bestehenden technischen Richtlinie ergänzt werden. Es ist somit keine neue Richtlinie notwendig.
- Für die angepasste technische Richtlinie wurde folgende Ergänzung im Titel definiert: «Fahrgastbetrieb von Seilbahnanlagen mit teilweise reduziertem oder ohne Betriebspersonal»

- **AGr Raumplanung, serielle oder parallele Verfahren**

Derzeit prüft das ARE die kantonalen Stellungnahmen. Anschliessend wird die AGr Raumplanung gesammelt informiert.

- **AGr Branchenlösung Instandhaltungsarbeiten bei laufendem Betrieb**

Momentan ist die AGr in der Erarbeitung der Sicherung von Menschen. Dabei haben sie sich auf sich nähernde Fahrzeuge beschränkt. Das Ziel ist es im Frühsommer 23 eine Branchenlösung vorzustellen. Die entsprechende CEN-Spiegelgruppe wird ebenfalls einbezogen.

Verschiedenes

- **Information Bulletin (BAV)**

SBS hat sich vor einigen Jahren bereit erklärt, ein RTS zum Thema Brandschutz zu machen: siehe Informationsbulletin auf Homepage BAV:

Richtlinie VKF «Qualitätssicherung im Brandschutz»

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) hat im Januar 2015 eine Richtlinie zu den Anforderungen an Brandschutzexperten und Sachverständige für die Beurteilung von Neubauten veröffentlicht.

Das BAV hat eine technische Arbeitsgruppe eingerichtet, die festlegen soll, wie diese VKF-Richtlinie bei Bau und Umbau von Seilbahnen umzusetzen ist. Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, dass SBS hierzu ein RTS (Regelwerk Technik Seilbahnen) entwerfen wird.

Status: in Arbeit bei SBS

Wie sich gezeigt hat ist dieses nicht mehr gewünscht. BAV nimmt den oben erwähnten Text von der Homepage und vom Infoheft.

- **Anhang zu RL 4 ist nicht mehr beim BAV aufgeschaltet (IKSS)**

Der Anhang mit Beispielen zur Richtlinie 4 ist nicht mehr auf der BAV-Website publiziert. Das BAV klärt den Grund dafür ab und korrigiert es.